jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1948/3/31 1Ob116/48, 1Ob86/54, 3Ob608/54 (3Ob609/54), 1Ob527/55, 5Ob67/60, 8Ob517/86 (8Ob518/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1948

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z7 H2

Rechtssatz

Streitigkeiten über die Gültigkeit und die Auslegung einer testamentarischen Anordnung sind dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten; so auch die Frage der Gültigkeit der Erbseinsetzung von fideikommissarischen Substituten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 116/48
  Entscheidungstext OGH 31.03.1948 1 Ob 116/48
- 1 Ob 86/54
  Entscheidungstext OGH 24.02.1954 1 Ob 86/54
  Ähnlich
- 3 Ob 608/54
  Entscheidungstext OGH 15.09.1954 3 Ob 608/54
  Ähnlich
- 1 Ob 527/55
  Entscheidungstext OGH 14.09.1955 1 Ob 527/55
  Ähnlich
- 5 Ob 67/60
  Entscheidungstext OGH 25.02.1960 5 Ob 67/60
- 8 Ob 517/86
  Entscheidungstext OGH 26.05.1986 8 Ob 517/86
  Vgl; Beisatz: Bei Fehlen jeglichen Anhaltspunktes dafür, daß die Absicht des Erblassers auch auf Grund anderer Kriterien, die mit den Mitteln des Außerstreitverfahrens nicht bzw nicht ebenso berücksichtigt werden konnten, erforscht werden sollte, bildet es keinen Nichtigkeitsgrund, wenn die Vorinstanzen keinen Anlaß fanden, "das Problem der Auslegung des erblasserischen Testaments" auf den Rechtsweg zu verweisen, sondern die Frage nur an den Urkunden selbst lösten. (T1)
- 9 Ob 209/01b

Entscheidungstext OGH 19.09.2001 9 Ob 209/01b
Vgl auch; Beisatz: Dass Substitutionsansprüche ausnahmsweise im streitigen Verfahren zu klären sind, betrifft nur fideikommissarische Substitutionen in Ansehung von Vermächtnissen. (T2)

- 1 Ob 73/02w
  Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 73/02w
  Beis wie T1; Beisatz: Im vorliegenden Fall kann eine fideikommisssarische Substitution keinesfalls vorliegen. Aus der Anordnung von Vorkaufsrechten an den den Gegenstand der Vorausvermächtnisse bildenden Grundstücken muss vielmehr zwingend der Schluss gezogen werden, dass die Erblasserin den Legataren eine Verfügung über das Vermächtnisgut zu Lebzeiten erlauben wollte. (T3)
- 7 Ob 195/05k
  Entscheidungstext OGH 02.09.2005 7 Ob 195/05k
  Auch
- 2 Ob 58/11k
  Entscheidungstext OGH 22.12.2011 2 Ob 58/11k
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1948:RS0006534

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at